

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Einstellbetrieb: Mag. Sigrid Bierbaumer
Pferdehof & Kleintierfarm Römerweg
Römerstr. 97, 8063 Höf-Präbach

(nachstehend kurz als „Betrieb“ bezeichnet) einerseits und

Einsteller
.....

wie folgt:

I. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb übernimmt die Verpflichtung,

- a) das eingestellte Pferd artgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und / oder zu pflegen.
- b) dem eingestellten Pferd nach ausdrücklicher diesbezüglicher Vereinbarung, Koppelgang oder Paddock-Auslauf zu ermöglichen;
- c) dem eingestellten Pferd im Namen und auf Kosten des Einstellers eine tierärztliche Versorgung zukommen zu lassen;
- d) für das Einstellen der Pferde eine Betriebs-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten;
- e) dem eingestellten Pferd nach ausdrücklicher zusätzlicher Vereinbarung Ausbildung angedeihen zu lassen, wobei der Betrieb berechtigt ist, die Ausbildungspersonen selbst auszuwählen und zu beauftragen;
- f) dem Einsteller die Reitanlage ordnungsgemäß zur Benutzung ohne weiteres Entgelt, jedoch unter Beachtung der Weisungen des Betriebes, zur Verfügung zu stellen
- g)

II. Pflichten des Einstellers

1) Der Einsteller leistet Gewähr dafür, daß das Pferd

- in seinem Alleineigentum ist und verpflichtet sich, jeden Wechsel oder jede Beschränkung seiner Eigentumsrechte dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen
- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist;
- gegen Tetanus, Pferdegrippe und ansteckenden Husten geimpft und ordnungsgemäß entwurmt ist. Der Betrieb ist berechtigt, die Übergabe eines Impfpasses oder des Pferdepasses zu verlangen.

2) Der Einsteller ist verpflichtet, einen Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung des eingestellten Pferdes zu erbringen und den Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Einstellungsverhältnisses aufrechtzuerhalten und den Betrieb bzw. dessen Erfüllungsgehilfen hinsichtlich etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

3) Der Einsteller erklärt ausdrücklich, daß er vor Einstellung des Pferdes die Beschaffenheit der Reitanlage, der Box und der sonstigen Einrichtungen ausreichend besichtigt und als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich anerkannt hat.

III. Beginn und Dauer

1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es kann nur beiderseits bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des Monats schriftlich aufgekündigt werden.

2) Aus wichtigem Grund kann das Einstellungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

2.1) Vom Betrieb, wenn

- a) der Einsteller trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von 14 Tagen Zahlungspflichten verletzt;
- b) der Einsteller oder ihm zuzurechnende Personen sich auf der Anlage grob ungebührlich benehmen und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellen bzw. der Einsteller es unterläßt, die ihm zumutbare Abhilfe zu schaffen;
- c) die zugewiesene Box vom Einsteller an einen Dritten übergeben oder sonst vertragswidrig gebraucht wird;
- d) der Einsteller eine ihn nach Punkt II. dieses Vertrages treffende Verpflichtung nicht einhält.

2.2) Vom Einsteller, wenn der Betrieb trotz Aufforderung wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die Gesundheit des Pferdes gefährdet.

IV. Haftung

- 1) Der Betrieb übernimmt keine Haftung
 - a) für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden;
 - b) für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheit oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.
- 2) Der Einsteller hingegen haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

V. Zurückbehaltungsrecht

Der Betrieb hat für Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd und den sonst eingebrachten Sachen des Einstellers.

VI. Sonstige Bestimmungen

Der Einsteller verpflichtet sich, den Weisungen des Betriebes im Sinne einer geregelten Stall- und Anlagenordnung (vg. Punkt VII) zu entsprechen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von oder eine Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel.

Bei Abwesenheit des Pferdes für einen Zeitraum länger als 15 Kalendertage werden dem Einsteller 1,30 Euro/Abwesenheitstag für variable Kosten rückvergütet. Wird die o.a. Abwesenheitsdauer unterschritten, erfolgt keine Rückvergütung. Die Vergütung kann nur durch den Betrieb durchgeführt werden, und ist nicht durch den Einsteller von der monatlichen Einstellgebühr abzuziehen.

Die vereinbarte Einstellgebühr ist abzugsfrei bis zum 5. Arbeitstag auf das u.a. Konto unter Angabe des Monats (z.B. 08/09) zu überweisen.

.....
Ort, am

.....
Betrieb

.....
Einsteller